



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1. Allgemeines

Auf alle geschlossene Verträge und Auftragsbestätigungen zwischen DJ STEVE NICK und seinem DJ Pool sowie seiner Vertretung fancy artists management e.U. (in Folge Auftragnehmer genannt) und dem Kunden (in Folge Auftraggeber genannt) finden folgende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers Anwendung.

2. Angebote, Verträge, Buchungen

Angebote sind freibleibend und haben eine Gültigkeit von 14 Tagen. Eine Buchung kommt durch Annahme eines schriftlichen Angebotes per Mail oder mündlicher Zusage zustande.

3. Auftragsstornierung

Ein Rücktritt seitens des Auftraggebers ist zu nachstehenden Konditionen möglich:

Bis 60 Tage vor der Veranstaltung:	Kostenloser Rücktritt
Bis 30 Tage vor der Veranstaltung:	30 % des vereinbarten Honorars
Bis 20 Tage vor der Veranstaltung:	50 % des vereinbarten Honorars
Bis 10 Tage vor der Veranstaltung:	100 % des vereinbarten Honorars:

Sollte es nach Absagen einer Veranstaltung durch den Auftraggeber zu einem Auftrag an einem anderen Termin kommen, werden die Stornokosten gesondert vereinbart oder erlassen.

Ein Rücktritt seitens Auftragnehmers ist möglich durch:

Technisch bedingte Ausfälle oder andere wichtige Gründe wie z.B. Krankheit, Unfall, Tod etc. Bei einem Rücktritt des Auftragnehmers wird ein gleichwertiger Ersatz zu den gleichen Konditionen wie vereinbart gestellt. Bei kurzfristigen Ausfällen (am Tag der Veranstaltung) kann ein Ersatz nicht garantiert werden! In diesem Fall wird die geleistete Zahlung zurückerstattet. Stornos müssen von beiden Parteien in jedem Fall schriftlich erfolgen.



Bei Sammelbuchungen mit von der offiziellen Preisliste reduzierten Preisen gelten die Stornokonditionen für alle in einer Bestellung bestellten Termine, die innerhalb von 6 Monaten stattfinden wie ein Termin. Für Stornofristen gilt der erste Termin.

4. Haftung

Für Personen- und Sachschäden während einer Veranstaltung haftet ausschließlich der Veranstalter, soweit der Schaden nicht durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten durch Mitarbeiter des Auftragnehmers verursacht worden ist. Für Schäden an Equipment und Musikdatenträgern des Auftragnehmers, die während einer Veranstaltung durch Gäste verursacht werden, haftet der Auftraggeber. Sofern der Auftragnehmer durch nicht von ihm zu verantwortende Umstände und äußere Einflüsse (höhere Gewalt, Naturkatastrophen, behördliche Anordnung, Betriebsstörungen beim Veranstalter, Stromausfall- oder Stromschwankungen etc.) die vereinbarten Leistungen nicht erbringen kann, hat der Auftraggeber kein Recht auf Rücktritt vom Vertrag, keinen Anspruch auf Schadensersatz und kein Recht auf Zurückhaltung einer Zahlung.

Der Auftraggeber ist für alle Schäden an für die Veranstaltung zur Verfügung gestelltem Material (insbesondere an Geräten, wie etwa der Anlage), die vor oder während der Veranstaltung durch das Personal des Auftraggebers, durch an der Veranstaltung teilnehmende Personen oder aus anderen, der Sphäre des Auftraggebers nicht zurechenbaren Ursachen (etwa Witterungseinflüsse, Unwetter, etc.), entstanden sind, verantwortlich und hat alle dadurch entstehenden Kosten (einschließlich einer erforderlichen Anschaffung zum Neuwert) zur Gänze zu bezahlen.

Der Auftragnehmer schließt jede Haftung für körperliche Schäden und Folgeschäden an dem Auftraggeber zuzurechnenden Personen oder Dritten, die durch Veranstaltungsmaterial, insbesondere durch hohe Lautstärke oder grelles Licht, verursacht worden sind, aus. Der Auftragnehmer weist ausdrücklich darauf hin, dass die vom Magistrat oder der Bezirkshauptmannschaft oder einer anderen zuständigen Behörde vorgegebene Maximalschallpegelwerte unbedingt einzuhalten sind.

Gegenüber dem Auftragnehmer persönlich können darüber hinaus keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden, die nicht aus eigenem Verschulden von Personal des Auftragnehmers verursacht worden sind. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit und Mangelfolgeschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.

Der Kunde ist verpflichtet, den Auftragnehmer persönlich und der Mitarbeiter gegenüber Forderungen Dritter, insbesondere aus Schadenersatz oder auch Urheberrecht, die durch die oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen können, schad- und klaglos zu halten.

Der Auftraggeber garantiert dem Auftragnehmer persönlich, über sämtliche für den Abschluss der Vereinbarung mit dem Auftragnehmer und für die Erfüllung seiner daraus entstehenden Verpflichtungen nötigen Rechte und Genehmigungen zu verfügen.



5. AKM

Alle anfälligen Gebühren für die AKM werden vom Auftraggeber getragen und direkt an die AKM abgeführt.

6. Leistungserbringung

Die gesamte Leistungserbringung durch den Auftragnehmer umfasst die Anlieferung und den Aufbau des gebuchten Equipments, die Durchführung der Veranstaltung sowie den Abbau und den Abtransport des Equipments. Der Aufbau und Abtransport findet, soweit nichts anderes vereinbart wurde, unmittelbar vor bzw. nach der Veranstaltung statt. Sollte der Auf- oder Abbau zu einer anderen Zeit erwünscht sein, so werden die Kosten für eine weitere Anfahrt und Abfahrt gesondert geregelt und schriftlich festgehalten.

Die im Vertrag vereinbarte Auftrittszeit beinhaltet die Anwesenheit des Auftragnehmers 30 Minuten vor dem Auftritt. In dieser Zeit ist auch der diskrete Aufbau des DJ-Pults einzuplanen und/oder der Linecheck zu erledigen. Bei einem zu einem früheren Zeitpunkt angesetzten Linecheck wird die erforderliche Mehrzeit sowie allfällige Fahrtspesen extra verrechnet.

7. Vertragsbruch

Bei Vertragsbruch seitens des Auftraggebers hat dieser eine Konventionalstrafe in Höhe der vereinbarten Gage an den Auftragnehmer zu bezahlen. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, bei Nichteinhaltung bereits eines Paragraphen und/oder Teiles eines Paragraphen durch den Auftraggeber Schadenersatz zu verlangen und bei einer Nichteinigung über die Höhe des Schadenersatzes den Auftritt einseitig abzusagen, ohne dass jedoch die rechtliche Zahlungsverpflichtung für den Auftraggeber entfällt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, in diesem Fall auf Rechtsmittel zu verzichten. Ein etwaiger Pacht-, Besitz- und Direktionswechsel etc. führen nicht zur Aufhebung dieses Vertrages.

8. Gerichtstand

Es gilt österreichisches Recht, Gerichtsstand ist Wien.